



Möglichkeiten der Namensführung nach deutschem Recht:

Die Ehegatten bzw. Lebenspartner können bei der Eheschließung einen gemeinsamen Familiennamen (= Ehe-name) bestimmen. Zum gemeinsamen Familiennamen kann entweder der Geburtsname oder der zurzeit geführte Name eines der beiden Ehegatten bestimmt werden.

Gemeinsame Kinder erhalten automatisch den Ehenamen der Eltern, sofern diese unter 5 Jahre alt sind. Bei älteren Kindern ist eine zusätzliche Erklärung erforderlich.

Die Ehenamensnamensbestimmung ist unwiderruflich.

Nur der Ehegatte, dessen Name nicht Ehe-name geworden ist, kann durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder Familiennamen dem gemeinsamen Ehenamen voranstellen oder anfügen und damit persönlich einen Doppelnamen führen. Diese Voranstellung bzw. Anfügung kann einmalig widerrufen werden. Eine erneute Hinzufügung ist dann jedoch nicht mehr möglich.

Kinder können keinen Doppelnamen erhalten. Sie erhalten lediglich den gemeinsamen Ehenamen der Eltern.

Wird keine Bestimmung getroffen, so behält jeder Ehegatte seinen bisher geführten Namen (= getrennte Namensführung). In diesem Fall ist eine nachträgliche Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Eine Frist gibt es hierzu nicht.

Bei der Geburt eines Kindes muss bei getrennter Namensführung der Eltern eine Bestimmung getroffen werden, ob das Kind als Geburtsnamen den Namen des Vaters oder den der Mutter erhalten soll. Diese Erklärung gilt auch für die weiteren Kinder.

Die Rechtsgrundlage für die Namensführung nach deutschem Recht ist § 1355 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Sollten Sie weitere Fragen zur Namensführung haben, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Standesamtes:

(Informationen zur Namensführung nach ausländischem Recht finden Sie auf Seite 2!)

Möglichkeiten der Namensführung nach ausländischem Recht:

Grundsätzlich führt jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört.

Durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten kann für die künftige Namensführung auch eines dieser Rechte für beide Ehegatten gewählt werden.

Sind beide Ehegatten Ausländer und hat mindestens einer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so kann auch deutsches Recht für die Namensführung gewählt werden.

Die Frage, ob die Heimatbehörde eines Ausländers dessen Erklärung zugunsten des Rechts eines anderen Staates anerkennt, sollten ausländische Paare immer vorher mit der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates (ggf. Botschaft oder Konsulat in Deutschland) abklären.

Wir empfehlen grundsätzlich eine Namenswahl zu treffen, die in keinem der Heimatländer Probleme bereitet.

Bitte beachten Sie, dass eine in Deutschland geschlossene Ehe von gleichgeschlechtlichen Personen und eine damit verbundene Namensänderung in anderen Ländern teilweise nicht anerkannt wird.

In jedem Fall sollten sich die Ehegatten frühzeitig bei der entsprechenden Heimatbehörde zur beabsichtigten Namensführung beraten lassen.

Eine getroffene Rechtswahl für die Namensführung kann während des Bestehens der Ehe nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Sollten Sie weitere Fragen zur Namensführung haben, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Standesamtes.